

INFOBLATT

Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe (z.B. Pelletsheizungen, Hackschnitzelheizungen, etc.)

Diese Tabelle dient nur als Information (Einzelfallprüfung durch die Behörde erforderlich):

Befugter Planer:	§21 nicht erforderlich	§20 Installateur	§20 Baumeister/ Architekt
a) Bauliche Änderung (z.B. Abbrucharbeiten, zusätzlicher Kamin, Anbauten, ...)			✓
b) Nutzungsänderung (z.B. Wohnzimmer zu Heizraum)		✓	(✓)
c) Neuerrichtung größer 8,0 kW (Erste Feuerungsanlage größer 8,0 kW bis 400 kW)		✓	(✓)
d) Erweiterung (weitere Heizungsanlage ergänzend zur Bestehenden)		✓	(✓)
e) Austausch der Anlage (inkl. Änderung der Heizungsart z.B. Öl zu Pellets)	✓		
f) Änderung der Anlage (Austausch einzelner Komponenten am bestehenden Platz)	✓		
g) Neuerrichtung bis 8,0 kW (Erste Feuerungsanlage)	✓		

§ 21 Meldepflichtige Vorhaben

- zu g) Die **Neuerrichtung** von Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe **bis 8,0 kW**, stellt gemäß § 21 Abs. 1 Z 5 Stmk. Baugesetz ein **Meldepflichtiges Bauvorhaben** dar.
- zu e) Der **Austausch** einer bestehenden Feuerungsanlage durch eine Feuerungsanlage für feste und flüssige Brennstoffe (am selben Aufstellungsort wie die bestehende Anlage) von **bis zu 400 kW**, wenn damit keine baulichen Änderungen (z.B. Um- oder Zubau am Gebäude, Errichtung Abgasfang, etc.) oder Nutzungsänderungen (neue Nutzung als Heizraum oder Holzlagerraum) verbunden sind, stellt gemäß § 21 Abs. 2 Z 10 Stmk. Baugesetz ein **Meldepflichtiges Bauvorhaben** dar.

Diese Bauvorhaben sind mit folgenden Unterlagen bei der Baubehörde zu melden:

1. Ansuchen (Formular F03 – Meldepflichtige Vorhaben)
2. Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Feuerungsanlage im Sinne des Stmk. Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2021 (Formular F07 - Inverkehrbringen Feuerungsanlagen)
3. Beschreibung des Vorhabens (Anlage Alt, Anlage Neu, Was wird alles gemacht?)
4. Skizze über die Lage am Grundstück und im Gebäude

Erforderliche Unterschriften auf den Unterlagen:

Zu Punkt 1: Bauwerber

Zu Punkt 2: Verfasser der Unterlagen¹ oder der zuständige Rauchfangkehrermeister

§ 20 Baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren

zu a-d) Für die **Neuerrichtung oder Erweiterung** von Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe **über 8 kW bis 400 kW**, einschließlich von damit verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen, ist vor Baubeginn um **Baubewilligung im vereinfachten Verfahren** gemäß § 20, Z 2h, Stmk. Baugesetz mit folgenden Unterlagen anzusuchen:

1. Ansuchen (Formular F02 - Baubewilligung im vereinfachten Verfahren)
2. Grundbuchsauszug, nicht älter als 6 Wochen – 1-fach
3. Lageplan mit Markierung des Aufstellorts der Anlage– 2-fach
4. Grundrisspläne und Schnitte des Heiz- und Lagerraumes sowie des Abgasfanges, in denen die gesamte Anlage (Beschickungs-, Austrage- und Transporteinrichtungen, Sicherheitseinrichtungen des anlagen-technischen Brandschutzes, udgl.) 2-fach
5. technische Beschreibung des Projektes – 2-fach
6. Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Stmk. Heizungs- und Klimaanlagegesetzes 2021 (Formular F07 - Inverkehrbringen Feuerungsanlagen)
7. Bestätigung des Verfassers¹ der Unterlagen, dass diese allen baurechtlichen Anforderungen entsprechen
(Formular F05 - Bestätigung Verfasser - vereinfachtes Verfahren)

Erforderliche Unterschriften auf den Einreichunterlagen:

Zu Punkt 1: Bauwerber

Zu Punkt 3, 4, 5: Bauwerber, alle Grundeigentümer und Verfasser der Unterlagen¹

Zu Punkt 6: Verfasser der Unterlagen¹ oder der zuständige Rauchfangkehrermeister

Zu Punkt 7: Verfasser der Unterlagen¹

¹ Als **befugte Verfasser** bei der Errichtung einer Heizungsanlage lt. Stmk. Baugesetz gelten:

- Ein befugter Installationsbetrieb (Für den Fall, dass keine baulichen Maßnahmen durchgeführt werden. Dies ist schriftlich zu bestätigen.)
- Ein befugter Baumeister oder Ziviltechniker (Für den Fall, dass bauliche Maßnahmen durchgeführt werden, sind nur diese Planverfasser zulässig!)

Hinweise: (Weitere notwendige Schritte vor Inbetriebnahme)

Vor der Inbetriebnahme einer neuen Feuerungsanlage ist der Abgasfang auf Eignung und Dichtheit von einem öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer zu überprüfen sowie im Zuge dessen die ausreichende Zuführung von Verbrennungsluft zu prüfen. (Vgl. StKO 2018 §8 Abs. 2 und OIB Richtlinie 3 Pkt. 10.1.)

Sämtliche angeführten **Formulare** finden Sie auf der Homepage der Stadtgemeinde Kapfenberg unter folgendem Link: <http://www.kapfenberg.gv.at/Stadt/Dienststellen/Baudirektion>.